

Geistlichen den Kirchenbann zugezogen haben, das Gesetz bestehen, solche nicht bloß nicht zum Gottesdienste zuzulassen, sondern auch, falls sie selbstzueigen sich eindrängen sollten, sie auszuweisen oder widrigenfalls den Gottesdienst abzubrechen und das Gotteshaus zu räumen. In früheren Jahrhunderten ging dieses Verbot viel weiter. Es war das die Zeit, wo man bei den Anhängern atatholischen Bekenntnisses einen sündhaften und bewußten Abfall von Gott und dem Glauben meistentheils anzunehmen berechtigt war. Allein auch solchen gegenüber ließ Martin V. durch die Constitution „Ad ovidanda“ eine große Milderung eintreten. Um so mehr stellt die Kirche heutzutage nichts mehr in den Weg, sie wünscht es sogar, daß die Katholiken durch Theilnahme am katholischen Gottesdienste mit diesem bekannt gemacht und von der Wahrheit der katholischen Religion mögen überzeugt werden. Nur kann sie selbstverständlich denselben nicht den Genuß der Gnabennittel gewähren, an welche diese selbst nicht glauben. — Nehrlich verhält es sich mit der gemeinschaftlichen Benutzung einer Kirche durch Katholiken und Häretiker. So lange bei einer neu entstandenen Häresie ein periculum perversionis vel scandali zu befürchten ist, kann ein Simultaneum nicht gestattet sein. Darum zogen sich die Katholiken aus den von Donatisten (Aug. Ep. 105, al. 166) und von Arianern (Ambros. Ep. 20) usurpirten Kirchen zurück, und als bald nach dem vaticanischen Concile einzelne Staaten den Atatholiken den Mitgebrauch katholischer Kirchen zusprachen, belegte ein päpstliches Breve vom 12. März 1873 solche Kirchen mit dem Interdicte, so daß nach einer späteren Erläuterung der katholische Gottesdienst sogleich aufzuhören hatte, sobald in der Kirche durch die Atatholiken eine religiöse Function vorgenommen worden war (vgl. Archiv für K.-R. XXX, 349 ff.). Dagegen wird der durch den westfälischen Frieden auf Grundlage des Normaljahres 1624 (s. b. Art.), dann durch Particulargesetze oder durch Verträge festgestellte Simultangebrauch von Kirchen, Glocken und Gottesäckern zwischen Katholiken und Protestanten gebildet, da eine Gefährdung religiöser Interessen seit jener Zeit nicht mehr vorliegt (vgl. Hirschel im Archiv für K.-R. XLVI, 329 ff.).

III. Communio innerhalb verschiedener Riten. Ganz anderartig ist die theils gestattete, theils untersagte Communicatio in sacris, welche hinsichtlich der Anhänger der verschiedenen Riten innerhalb der katholischen Kirche selbst besteht. Der orientalische Ritus und seine verschiedenen Abzweigungen wurden von der katholischen Kirche durchaus aufrecht erhalten und ihnen ihre Berechtigung neben dem lateinischen Ritus gesichert. Dazu gehörte aber, daß, unter voller Wahrung der Glaubenseinheit, im Gottesdienste und in der Theilnahme daran eine gewisse Scheidung angeordnet wurde. Die kirchliche Vorschrift betont denn auch, daß ein jeder nach seinem Ritus die heiligen Geheimnisse feiern und

die heiligen Sacramente empfangen soll. Allein es ist dieß eben kein wahrer Ausschluß der Communicatio. Eine innere Communicatio der geistlichen Güter und Gnabenschätze besteht voll und ganz; ein Uebergang von einem Ritus zum andern ist zwar zur Vermeidung von Unordnung erschwert, aber nicht unmöglich gemacht. Ein herrliches Document, welches feierliches Zeugniß ablegt von der katholischen Einheit und Gemeinschaft inmitten der Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Riten, liefert die Encyclica Leo's XIII. „Grande munus“ 30. September 1880. (Näheres s. bei Hergenröther, Rechtsverhältnisse der oriental. kath. Riten, Archiv für Kirche u. VIII; Const. Bened. XIV.: „Etsi pastoralis“ 26. Mai 1742. Zur ferneren Literatur: Suarez, Defens. fidei lib. 6; Lago, De fide disp. 14; spät. kirchl. Bestimmungen in Collect. Lac. II, unter „Haerotici.“) [Lehmkuhl, S. J.]

Communio laica bezeichnet zunächst den Stand der gemeinen kirchlichen Mitgliedschaft im Gegensatz zum besonderen oder geistlichen Stande und, insofern ein Geistlicher, der als solcher dem bevorrechteten kirchlichen Stande angehört, in diese gemeine Mitgliedschaft zurückversetzt wird, den Verlust der geistlichen Standesrechte. Diese Standesrechte eines Clerikers können von dem Minoristen durch freiwilligen Rücktritt in den Laienstand aufgegeben, von dem Geistlichen höherer Weihen aber nur in Folge gesetzlicher Entbindung von der Erfüllung der geistlichen Standespflichten, mit welchen der Genuß jener Rechte in nothwendiger Wechselbeziehung steht, verloren, oder endlich sowohl höheren als niederen Clerikern in Folge der über sie verhängten Degradation entzogen werden. Die Zurückversetzung eines Geistlichen in den Laienstand ist daher entweder Laistung mittels freiwilligen Rücktritts, oder Laistung mittels gesetzlicher Dispens, oder Laistung aus Strafe; letztere ist die sogenannte Reductio ad communionem laicam im engerm Sinne. a. Cleriker der niederen Weihen können noch eine gültige Ehe eingehen, verlieren aber dadurch Amt und Pfründe und begeben sich so ipso der clerikalischen Standesrechte (c. 1. 3. 5, X De cleric. conjug. 3, 3). Nicht entgegen ist das tridentinische Concil, wenn es ausnahmsweise und in Ermanglung eheloser Minoristen gestattet, bereits verheirateten Männern, sofern sie nicht bigami sind, die niederen Weihen zu ertheilen und ihnen unter der Voraussetzung, daß sie die Tonsur und Clerikalkleidung tragen, auch die Privilegia canonis und fori belassen wissen will (Conc. Trid. Sess. XXIII, c. 6. 17 De reform.). — b. Die Laistung eines Clerikers der höheren Weihen kann, wenn nicht als Strafe verwirkt, nur durch Dispensation von den clerikalischen Standespflichten, insbesondere vom Celibatsgesetze, stattfinden; und da eine solche Dispens bezüglich der höheren Weihen eine Entbindung von einem allgemeinen, die katholische Kirchengesetzgebung principiell beherrschenden Gesetze ist, so kann sie nur vom Papste als allgemei-